

Referendum

**Beschluss**

**über die Gewährung eines  
Verpflichtungskredits zur Vorfinanzierung der  
Studien, Verfahren und  
Instandstellungsarbeiten für die Bahnlinie  
Sud Léman auf Gebiet der Gemeinde St-  
Gingolph und auf französischem Gebiet für  
die Teilstrecke bis Evian**

vom 11.03.2024

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: -  
Geändert: -  
Aufgehoben: -

---

***Der Grosse Rat des Kantons Wallis***

eingesehen das Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957 (EBG);

eingesehen das Bundesgesetz über die zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur vom 20. März 2009 (ZEBG);

eingesehen das Bundesgesetz über den Fonds zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur vom 21. Juni 2013 (BIFG);

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 der Kantonsverfassung;

eingesehen das Gesetz über den öffentlichen Verkehr und den Alltagslangsamverkehr vom 15. September 2022 (GöVALV);

eingesehen das Reglement über den öffentlichen Verkehr und den Alltagslangsamverkehr vom 17. Mai 2023 (RGöVALV);

eingesehen das Gesetz betreffend die Finanzierung der Infrastrukturgrossprojekte des 21. Jahrhunderts vom 15. September 2011;

auf Antrag des Staatsrates,

*beschliesst:*

## **I.**

Der Erlass Beschluss über die Gewährung eines Verpflichtungskredits zur Vorfinanzierung der Studien, Verfahren und Instandstellungsarbeiten für die Bahnlinie Sud Léman auf Gebiet der Gemeinde St-Gingolph und auf französischem Gebiet für die Teilstrecke bis Evian wird als neuer Erlass publiziert.

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Für die Vorfinanzierung der Ausgaben des Bundes im Zusammenhang mit der Entwicklung des Projekts zur Instandstellung der Bahnlinie Sud Léman wird ein Verpflichtungskredit mit einem Höchstbetrag von insgesamt 22'800'000 Franken gewährt.

<sup>2</sup> Von dem Betrag in Absatz 1 werden 4'800'000 Franken für die Kosten der Detailstudien und der Verwaltungsverfahren vorgesehen. Wenn die Instandstellung der Linie nicht ausgeführt wird, gehen diese Kosten zu Lasten des Kantons. In diesem Fall wird der Betrag in Subventionen à fonds perdu umgewandelt.

<sup>3</sup> Der Betrag von 22'800'000 Millionen Franken wird dem Fonds für Infrastrukturprojekte des 21. Jahrhunderts entnommen.

### **Art. 2**

<sup>1</sup> Die Bedingungen für die Gewährung dieser Finanzierung werden in einer Vereinbarung zwischen der Region Auvergne-Rhône-Alpes und dem Staatsrat geregelt.

<sup>2</sup> Der Staatsrat, vertreten durch den für die Mobilität zuständigen Departementsvorsteher, wird ermächtigt, den Planvertrag Staat-Region (CPER) als betroffener Dritter zu unterzeichnen.

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Die Modalitäten der Gewährung von Darlehen für Vorfinanzierungen werden in Vereinbarungen geregelt, die mit dem Bundesamt für Verkehr, dem (den) betroffenen Bahnunternehmen und dem Staatsrat gemäss Artikel 12 Absatz 3 ZEBG zu schliessen ist. Auch andere Kantone können zur Vorfinanzierung dieses Projekts herangezogen werden.

<sup>2</sup> Diese Vereinbarungen legen die Bedingungen im Zusammenhang mit den Vorfinanzierungen, den Umfang der durch die Unterzeichneten eingegangenen Verpflichtungen sowie die Einzelheiten der Garantieleistung für die Rückzahlung der vom/von den Kanton/en gewährten Darlehen fest.

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Der vorliegende Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum. <sup>1)</sup>

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Sitten, den 11. März 2024

Der Präsident des Grossen Rates: Mathias Delaloye  
Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Siervo

---

<sup>1)</sup> Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: 15. Juli 2024.